



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 28

Freitag, 28. Juni

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden 591

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung einer überörtlichen Prüfung der Stadt Aurich durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof 592

Stadt Norden: 118. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windenergie“ – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 593

Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich..... 598

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Inkrafttreten des Lärmaktionsplans 4. Stufe 602

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Norden vom 12.10.2021..... 603

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8.08 „Zentralklinik“ 605

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR 606

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 17.06.2024 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes

Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung gemäß § 35 EigBetrVO für die Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden für das Jahr 2022 Entlastung erteilt hat.

Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 von 177.648,28 Euro in Höhe von 170.000,00 Euro den Rücklagen zuzuführen und in Höhe von 7.648,28 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 23.05.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beim Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 01.07.2024 bis 09.07.2024 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 26.06.2024

Landkreis Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung einer überörtlichen Prüfung der Stadt Aurich durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat im Jahr 2023 gemäß §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) eine überörtliche Prüfung zum Schuldenmanagement bei selbständigen Gemeinden durchgeführt.

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 25.04.2024 zur Kenntnis genommen.

Der Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG vom 01.07.2024 bis zum 09.07.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 109, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bei Interesse wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04941/12-1220 oder der E-Mail-Adresse denekas@stadt.aurich.de gebeten.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, und auf der Internetseite der Stadt Aurich unter www.aurich.de veröffentlicht.

Aurich, 21.06.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Stadt Norden: 118. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windenergie“ – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Norden hat am 21.03.2023 die Aufstellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Planungen ist es, zusätzlich zu den durch die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (2016) geschaffenen Flächen für die Windenergie (und die Landwirtschaft) weitere Flächen für die Windenergie (und im Übrigen für die Landwirtschaft) zu schaffen. Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Verfahren gem. § 245e Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird für die o.a. Bauleitpläne die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgt vom 01.07.2024 bis zum 19.07.2024. Über die Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung> können die Planungsunterlagen abgerufen werden.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Neben der Verfügbarmachung der Planungsunterlagen im Internet stehen diese im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse zur Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zur Verfügung:
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 28.06.2024 bis zum 19.07.2024 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

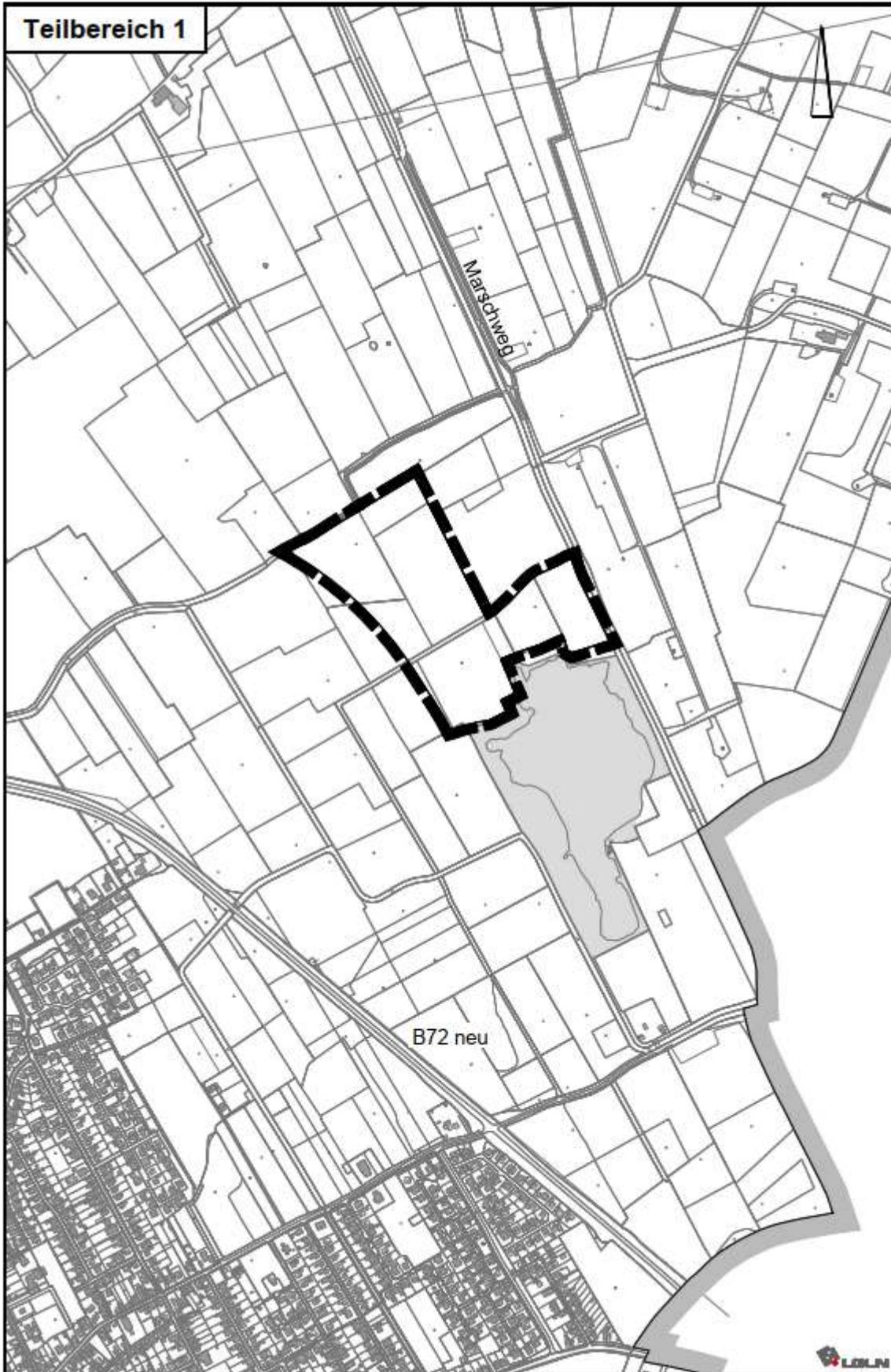
Norden, 25.06.2024

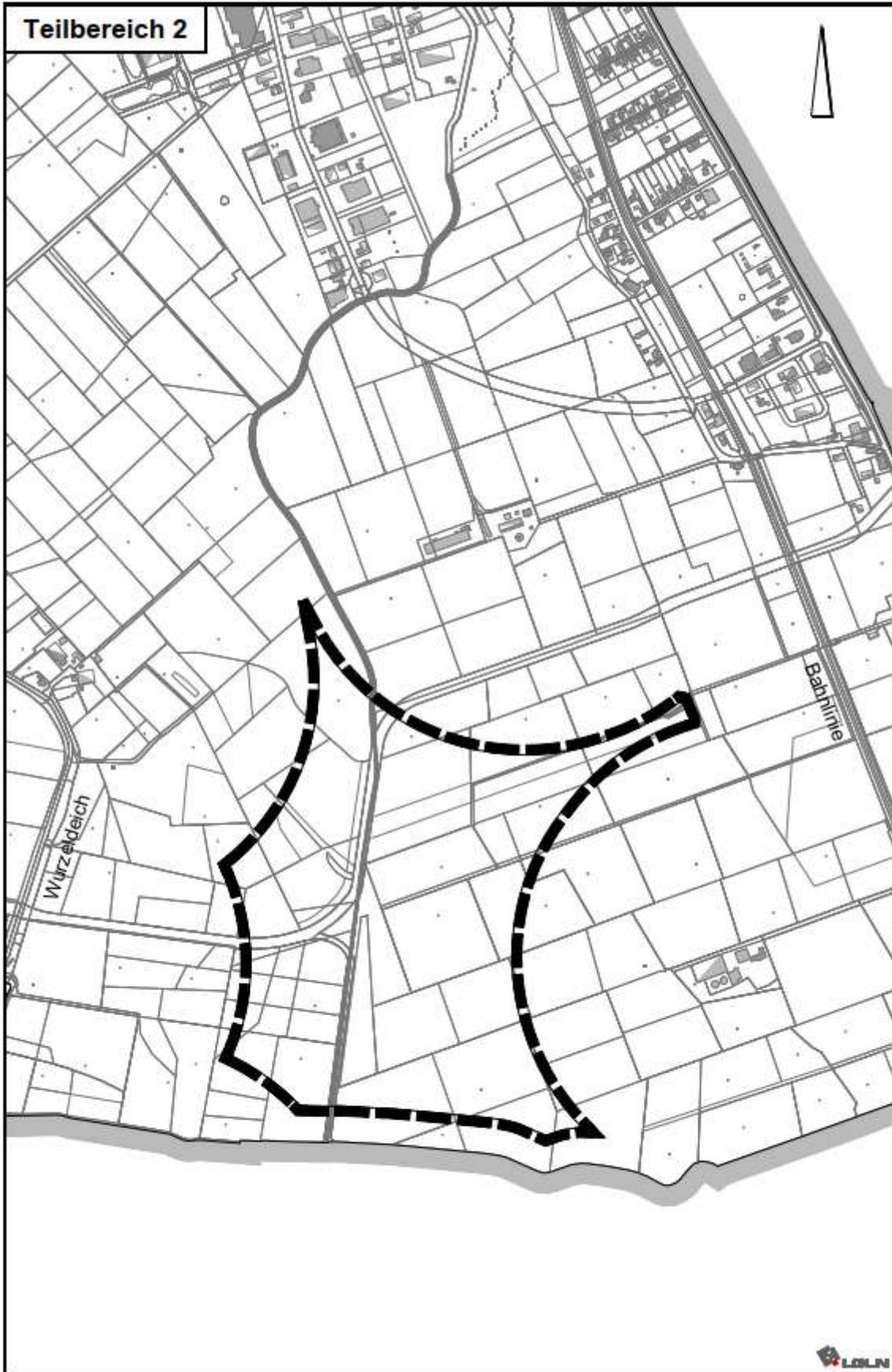
Stadt Norden

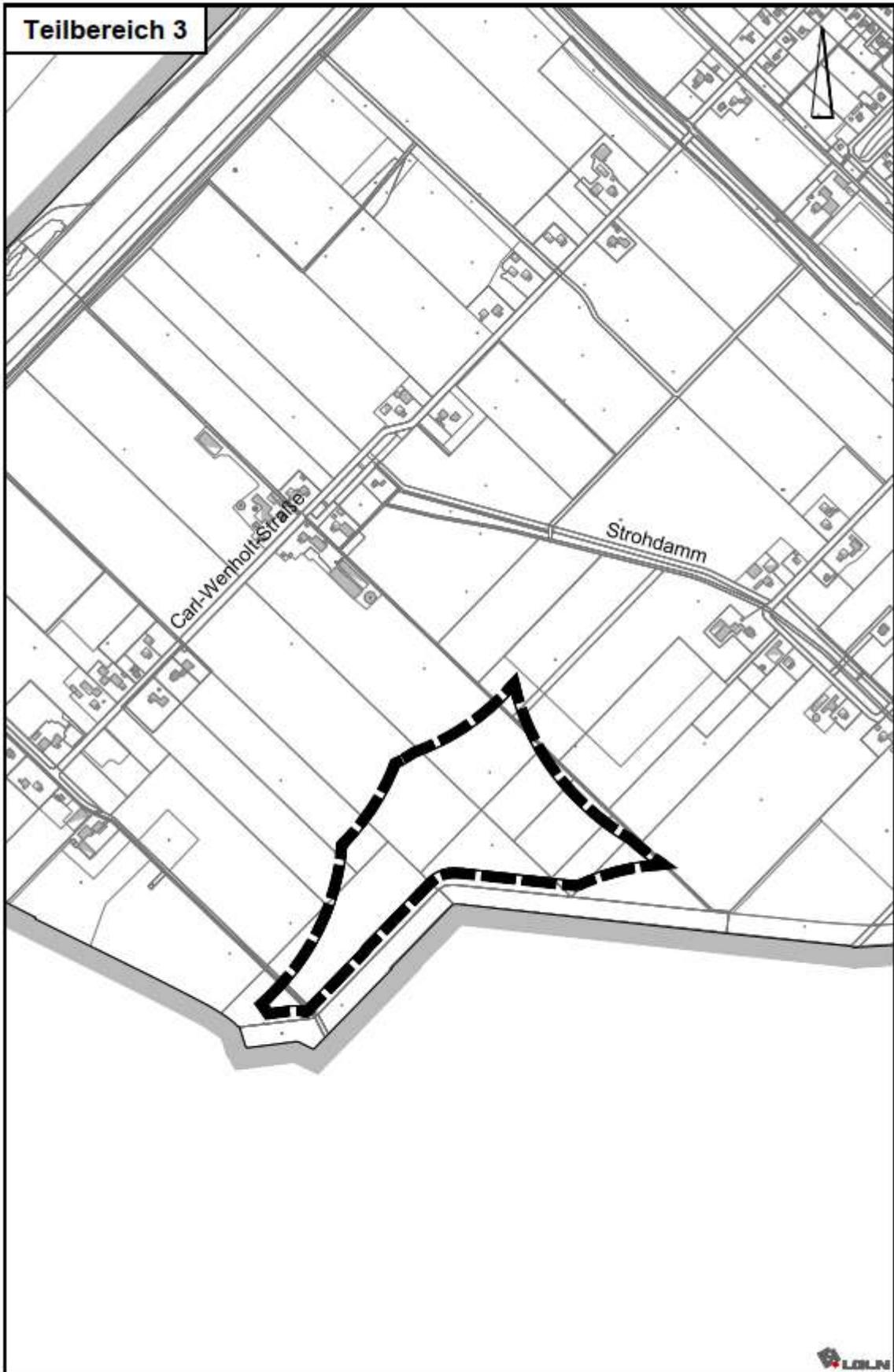
Der Bürgermeister
Eiben

Die Teilbereiche des Plangebietes sind aus nachfolgenden Übersichtsplänen ersichtlich:









Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norden am 18.06.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung

- (1) Gem. § 22 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) erfüllen Kindertagesstätten und die Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindertagespflegestellen, Kindergärten und Horten sowie altersübergreifenden Gruppen- nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet- Kindertageseinrichtungen genannt.
- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Norden zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Norden wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das Jahresnettofamilieneinkommen wird unter Anwendung des § 16 Wohngeldgesetz ermittelt.
- (3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- (4) Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich (Amt für Jugend und Soziales) übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch die Stadt Norden. Die Prüfung orientiert sich dabei an der Berechnung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze.
- (5) Die Entgelte werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) analog zu den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE)- angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Diese Anpassungsregelung greift ab dem 01.08.2027.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einkommen

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen der/des Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, das die Entgeltpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum). Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) berücksichtigt.
- (2) Als Nachweis dient eine dafür vorgesehene Erklärung über die Einkommensverhältnisse und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, alternativ die Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerbersaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Zudem haben die Sorgeberechtigten für die Festsetzung eines Entgeltes auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung das höchste Entgelt festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Entgeltes bei nachgeholler Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen.
- (3) Für die Berechnung des Einkommens werden die Regelungen aus den §§ 13 - 16 sowie § 18 WoGG angewandt.
- (4) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Norden betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/ dieses Sorgeberechtigten maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (5) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (6) Die/Der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, die/der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges kein Entgelt zu leisten.

- (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn
- a.) ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
 - b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 % sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Entgelt führen, werden ab dem Monat, in dem dies der Stadt Norden mitgeteilt bzw. der Nachweis der Stadt Norden vorliegt, neu und mit Wirkung für die Vergangenheit berechnet. Die Stadt Norden behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltspflichtigen vor.
- (9) Die Entgeltschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Entgeltes der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Eine Einkommensüberprüfung entfällt in diesem Fall.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Entgeltbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-14. eines Monats erfolgt und das hälftige Entgelt ist zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgte.
- (3) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils spätestens am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so ist das Entgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Stadt Norden. Hierbei gilt die Regelung aus Abs. 2 entsprechend. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (6) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertageseinrichtung während der Ferienzeiten oder Fortbildungen. Sollte die Stadt Norden eine Schließung der Kindertageseinrichtung für mindestens vier Wochen am Stück anordnen, führt dies zum vollständigen Verzicht der Entgelterhebung für diesen Zeitraum.

- (8) Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit des Kindes von mehr als vier Wochen am Stück kann das Entgelt auf Antrag für den betroffenen Zeitraum erstattet werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Das Entgelt wird für die Zeit der Eingewöhnung in voller Höhe fällig.
- (10) Rückständige Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (11) Kommen die Entgeltpflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden.

§ 6 Erlass der Entgeltverpflichtung

- (1) Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er bei der Stadt Norden eingeht, berücksichtigt.

§ 7 Geschwisterregelung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten das hälftige Entgelt erhoben. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind das volle oder hälftige bzw. kein Entgelt erhoben wird, gilt das jeweilige Geburtsjahr, beginnend mit dem ältesten Kind.

§ 8 Regelung von Einzelheiten

Die Stadt Norden wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norden über die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten vom 27.10.1987 inklusive der Regelung der Stadt Norden über Elternentgelte für städtische Kindergärten vom 24.06.2002 außer Kraft.

Norden, 18.06.2024

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Anlage 1

Stufe	Zu berücksichtigendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
1	bis	23.500,00 €	26.000,00 €	28.500,00 €	31.500,00 €	34.500,00 €	96,00 €	120,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €
2	bis	29.000,00 €	31.500,00 €	34.000,00 €	37.000,00 €	40.000,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €
3	bis	34.500,00 €	37.000,00 €	39.500,00 €	42.500,00 €	45.500,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €
4	bis	40.000,00 €	42.500,00 €	45.000,00 €	48.000,00 €	51.000,00 €	144,00 €	180,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €	370,00 €
5	bis	45.500,00 €	48.000,00 €	50.500,00 €	53.500,00 €	56.500,00 €	160,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
6	bis	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	182,00 €	240,00 €	288,00 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €	480,00 €
7	über	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	216,00 €	270,00 €	324,00 €	378,00 €	432,00 €	486,00 €	540,00 €

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25, 00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Inkrafttreten des Lärmaktionsplans 4. Stufe

Hiermit wird auf das Inkrafttreten des Lärmaktionsplans 4. Stufe der Stadt Norden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Norden vom 18.06.2024 hingewiesen. Der Lärmaktionsplan kann im Internet unter <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/L%C3%A4rmaktionsplan/> eingesehen werden.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 26.04.2024 in der Zeit vom 26.04.2024 bis 27.05.2024 durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Die Ergebnisse wurden nach der Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten beim Rathaus der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden sowie auf der Internetseite der Stadt Norden unter <https://www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/> wird hingewiesen.

Norden, 21.06.2024

Stadt Norden

Eiben
Der Bürgermeister

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Norden vom 12.10.2021

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung

1. In § 3 werden nach dem Absatz 6 die neuen Absätze 7 und 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) Erwachsene, die

- a.) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch –Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) oder gleichgestellte Leistungen (Asylbewerberleistungsgesetz) empfangen (z.B. Bürgergeld, Sozialhilfe),
 - b.) einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten oder
 - c.) Inhaber bzw. Inhaberin einer Juleica-Karte oder der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen sind,
- erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. der in Nr. 1a des Gebührenverzeichnisses genannten Jahresgebühr, sofern sie nicht zu dem Personenkreis nach Nr. 1d des Gebührenverzeichnisses zählen. Zur Erlangung der Ermäßigung sind geeignete Nachweise vorzulegen.

(8) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Gebührenschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die den Bibliotheksausweis beantragt hat, bei unter 18- jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.“

2. § 13 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Benutzende Personen, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Benutzende Personen können zudem vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen werden, wenn eine noch offene Gesamtschuld von mehr als 50,00 EUR besteht.“

Artikel II – Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das der Benutzungs- und Gebührenordnung anliegende Gebührenverzeichnis wird folgt neugefasst:

„Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahreskarten für	
a. Erwachsene	20,00 EUR
b. Erwachsene mit Ermäßigung	10,00 EUR
c. Familien mit bis zu vier Erwachsenen mit gleichem Wohnsitz	25,00 EUR

d. Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende (Wohnsitz in den Landkreisen Aurich, Wittmund, Leer und Emden)	Kostenlos
e. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Wohnsitz in den Landkreisen Aurich, Wittmund, Leer und Emden)	Kostenlos
2. Zeikarte für Erwachsene für	
a. drei Monate	7,00 EUR
3. Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen	
a. je Fernleihbestellung	2,00 EUR
b. je Fernleihbestellung für Karteninhaberinnen und –inhaber nach Nr. 1d-e	kostenlos
c. je Blatt Fotokopie, Ausdruck, Scan in schwarz/weiß	0,20 EUR
d. je Blatt Fotokopie, Ausdruck in Farbe	0,30 EUR
e. Nutzung von PC-Arbeitsplätzen und WLAN	Kostenlos
4. Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist	
a. je Medium und Öffnungstag	0,50 EUR
b. je Medium und Öffnungstag für Bibliothek der Dinge	Individuell im Vertrag benannt
c. je Erinnerungsschreiben	2,00 EUR
5. pauschaler Kostenersatz für beschädigte oder verlorene Medien für	
a. kleinere Schäden an Büchern	3,00 EUR
b. Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	2,00 EUR
c. Beschädigung oder Verlust von Transportboxen der Bibliothek der Dinge	10,00 EUR
6. Kostenersatz für Ersatzbeschaffungen für	
a. Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 EUR
b. verlorene oder stark beschädigte / zerstörte Medien und Geräte	Wiederbeschaffungskosten oder Reparaturkosten
c. Einarbeitung beschädigter Medien und Geräte je Ersatzexemplar	5,00 EUR
d. Einarbeitung beschädigter Medien und Geräte je Ersatzexemplar Bibliothek der Dinge	15,00 EUR“

Artikel III - Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Norden, 18.06.2024

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8.08 „Zentralklinik“

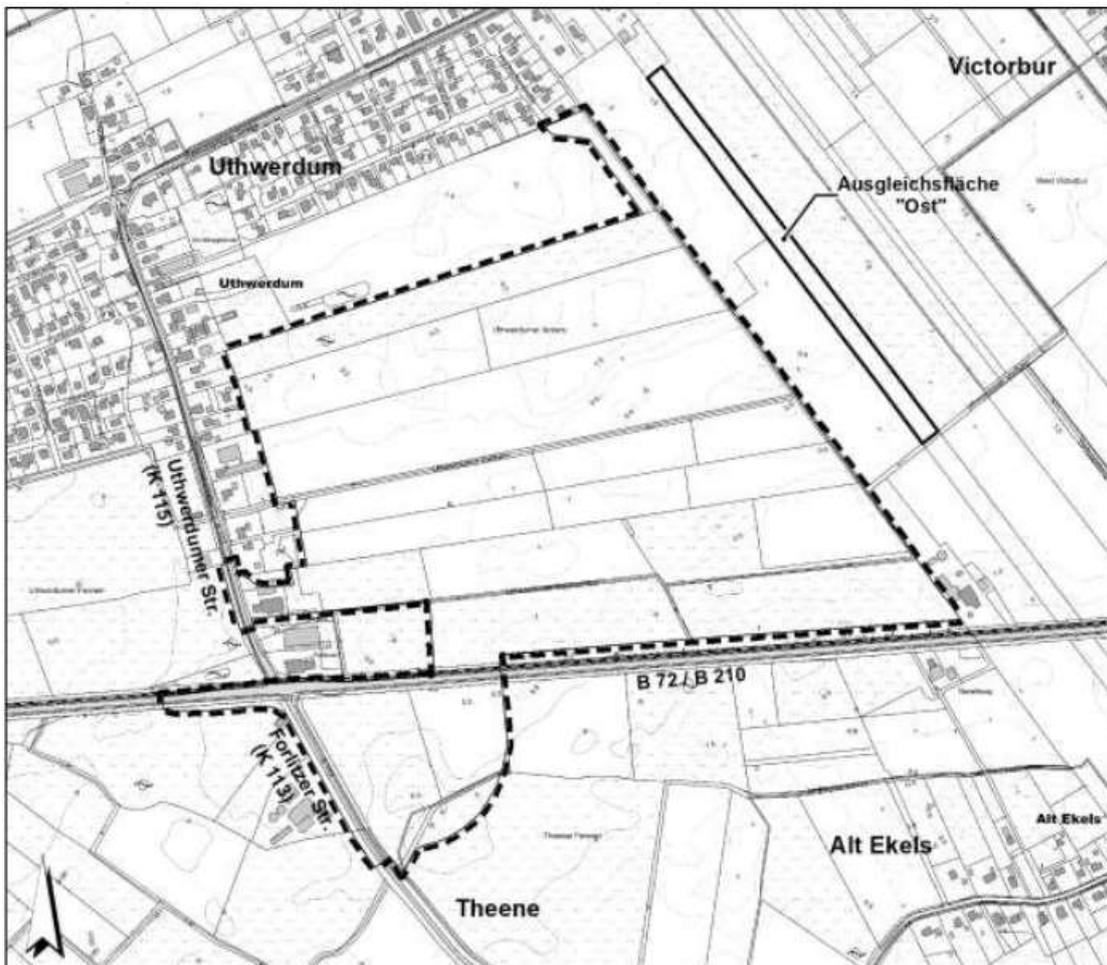
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2024 den Bebauungsplan Nr. 8.08 „Zentralklinik“, teilweise planfeststellungsersetzend, in den Ortsteilen Uthwerdum und Theene mit textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 8.08 „Zentralklinik“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Zentralklinikums sowie für seine Erschließung (inkl. eines Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB)) vorbereitet.

Zur Umgehung des bisher höhengleichen Bahnübergangs an der Uthwerdumer Straße (Kreisstraße K 115) ist vom Landkreis Aurich eine neue Kreisstraßentrasse (K 115n) in Verbindung mit einer Brücke über die Bundesstraße (B 72/B 210) geplant. Für Teile seines Geltungsbereichs ist der B-Plan daher planfeststellungsersetzend gemäß § 17 b Abs. 8 Fernstraßengesetz (FStrG).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 51 ha und befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Uthwerdum (Gemarkung Uthwerdum, Flur 5) an der Grenze zum Ortsteil Victorbur. Im Süden (südlich der B 72/B 210) liegen Teilflächen im Ortsteil Theene (Gemarkung Theene, Fluren 1 und 2). Das Plangebiet teilt sich auf in einen größeren Teil nördlich der Bundesstraße B 72/B 210 und einen kleineren südlich davon gelegenen Teil.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8.08 (Zentralklinik)

Der Bebauungsplan Nr. 8.08 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 8.08 liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Gleiches gilt für die in den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.). Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 8.08 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: **Wohnen & Bauen/Bauleitplanung** sowie über das Landesportal Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 26. Juni 2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der KRLO, AÖR, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 24 KomAnstVO in Verbindung mit § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,

- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung grundsätzlich angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält und
- der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.
- Gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Anstalten wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:
„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.“

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2021 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 21.12.2023 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2021 und stellt das Abschlussergebnis mit einer Überschuss in Höhe von 294.322,08 € fest. Der Überschuss ist in die Überschussrücklage zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen einzustellen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2021 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 21.12.2023 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 01.08. bis zum 14.08.2024 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 25.06.2024

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

gez. Telle
Vorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.